

Kirche und Staat

Die Verhandlungen der Synode vom 4. Dezember wurden mit einer biblischen Betrachtung von Pfarrer G. Aebi in Wohlen bei Bern eingeleitet, der an Hand von 2. Korinther 4, 1—7, von der Aufgabe des Christen und der Kirche in der Welt sprach, die den christlichen Glauben als Dienerin der Wahrheit zu vertreten hat.

Präsident G. Ruchti, Notar in Wynigen, begrüßte den Kirchendirektor, Regierungsrat Dr. M. Feldmann.

Synodalrat J. Kaiser legte das Budget pro 1952 vor, das zu keinen wesentlichen Bemerkungen Anlaß gab. Im ordentlichen Voranschlag sind folgende Hauptposten der Ausgaben zu erwähnen: Verwaltung 110 200 Fr., Kirchliche Aufgaben und Werke 111 950 Fr., Beiträge an Kirchengemeinden 221 000 Fr., total 443 150 Fr., welchen Einnahmen gegenüberstehen im Betrage von 438 900 Fr. Die Beiträge der Kirchengemeinden an die kirchliche Zentralkasse sind bei einem Ansatz von 4,8 Promille mit 361 000 Fr. eingesetzt, zu welchen noch 16 000 Franken der solothurnischen Gemeinden kommen. Der außerordentliche Voranschlag sieht einen Ausgabenbetrag von 177 000 Fr. vor, wobei 100 000 Fr. an das Hilfswerk der evangelischen Schweizer Kirchen gehen. Hier ist als Gemeindegabe bei einem Ansatz von 1,7 Promille eine Summe von 127 000 Fr. vorgesehen.

Nach einem Telegrammwechsel mit der zur gleichen Zeit tagenden Zürcher Synode berichtet Synodalrat B. Zwicky über das Ergebnis der Rundfrage betr. Evangelisation, die zu verschiedenen beachtenswerten Ergebnissen geführt hat. Es geht nun aber nicht an, einfach von oben herab den Kirchengemeinden vorzuschreiben, sie hätten solche Wochen durchzuführen. Die Sache muß von unten herauf langsam wachsen, wobei die Kirche nicht einfach Methoden außerkirchlicher Gemeinschaften nachahmen kann.

Dann erstattete Synodalratspräsident W. Ammann in einem Votum von 35 Minuten Dauer den sehr aufmerksam angehörten Bericht des Synodalrates über das

Verhältnis zwischen unserer Kirche zum bernischen Staat.

Nach einer Vorbemerkung über Ausgangspunkt und Verlauf der Verhandlungen zwischen Vertretern des Regierungsrates und des Synodalrates, wobei die letzte Besprechung am 11. November 1951 stattgefunden hat, wurden die verschiedenen Punkte erwähnt und kommentiert. Auf der einen Seite bleibt die Freiheit der kirchlichen Verkündigung auf Grund der vorhandenen gesetzlichen Grundlagen in vollem Umfange gewährleistet. Andererseits bekräftigen staatliche und kirchliche Behörden erneut den demokratischen und freiheitlichen Aufbau des bernischen Staates und der bernischen Kirche und seinen besondern Wert für Entfaltung und Wirksamkeit einer Landeskirche. Die Fragen des Primarschulgesetzes (vor allem auch die Ehreräumung der nötigen Zeit für den Konfirmandenunterricht) sind geregelt. Da der Staat an die Kosten der Bischofsverwaltung einen jährlichen Beitrag leistet, ist ein Beitrag an die Kosten der Evangelischen Kirche wohl auch gerechtfertigt, da die überwiegende Mehrheit des Bernervolkes der Landeskirche angehört. Das Verhältnis der bernischen Landeskirche zum Schweizerischen Evangelischen Kirchenbund ist so geregelt, daß die Beschlüsse des Kirchenbundes für uns nur insofern Gültigkeit erhalten, als sie den Bestimmungen unserer Kirche nicht widersprechen. Der Minderheitsartikel des Kirchengesetzes

gilt nur für die Behörden, nicht aber für das Pfarrkollegium, wobei aber die freiwillige Berücksichtigung der verschiedenen Richtungen anzustreben ist. Die Verwendung der Kirchengebäude zu andern als protestantischen Zwecken ist sorgfältig zu beobachten, eventuell in Verbindung mit dem Synodalrat. Der Disziplinarartikel erhält eine solche Lösung, die dem Synodalrat die Kompetenz gibt, leichtere Fälle zu erledigen. Schließlich wurden die Installationsfeiern neu geregelt. Der Synodalrat glaubt, daß diese Ordnungen sich zum Segen der Landeskirche auswirken werden. Die Synode nimmt mit Befriedigung vom Ergebnis der Verhandlungen Kenntnis und genehmigte zugleich das Kreisschreiben des Synodalrates vom Oktober 1951. Der Synodalrat gab hierauf eine

Erklärung zum Grand-Prix-Rennen von 1952

ab, die von der Synode ausdrücklich gutgeheißen wurde. Der Synodalrat ist auf Grund seiner Überlegungen und in Würdigung aller Umstände doch der Ansicht, es sollten diese Rennen nicht mehr weitergeführt werden. Der technische Fortschritt läßt sich zweifellos auch ohne das sportliche Ereignis durchführen. Trotz aller Sicherungen kann die Lebensgefahr für die Zuschauer nicht ausgeschaltet werden. Angesichts der Bedrohung des menschlichen Lebens durch die stets zunehmende Verkehrsunsicherheit müssen wir die Verantwortung gegenüber diesen Mitmenschen betonen. Wir machen sodann aufmerksam, daß laut Art. 82 der Staatsverfassung der Grundsatz der Sonntagsruhe auch vom Staat anerkannt wird und daß dies sowohl für Zuschauer wie für die Bewohner der Stadt Bern Geltung haben muß. Unter diesen Umständen hält es der Synodalrat nach wie vor für richtig, daß die Bewilligung zur Abhaltung des Rennens nicht mehr erteilt wird, und er unterstützt alle Bemühungen von Behörden und Beteiligten, andere Lösungen für die Förderung des wirtschaftlichen Lebens der Stadt Bern zu finden. In kurzen Zügen referiert Synodalrat Matter über den Stand der

Gesangbuchfrage.

Ohne bestimmte Zahlen nennen zu wollen, ist anzunehmen, daß das neue Gesangbuch im Jahre 1954 zum Kaufe bereit sein wird. Die Gemeinden sollten finanzielle Rücklagen machen, um die Einführung zu erleichtern. Es ist auch ein Orgel-Vorspielbuch in Vorbereitung. Die Weihnachtskollekte dieses Jahres wird zur einen Hälfte der landeskirchlichen Krankenpflege, zur andern Hälfte der Winterhilfe zugesprochen. Eine Motion zur Ermöglichung eines Kirchensteuerausgleiches wurde in ein Postulat umgewandelt und der Synodalrat ersucht, die Frage des Finanzausgleiches zu studieren. Eine zweite Motion verlangt vom Synodalrat die Einleitung eines «aufbauenden Gesprächs» zur Interpretation verschiedener Ausdrücke des Kirchengesetzes. Schließlich hieß die Synode eine Resolution gut, die dem Bundesrat dankt für seine Bemühungen,

die Getränkesteuer

zur Finanzierung der Rüstungsaufwendungen unseres Landes heranzuziehen. Die Synode ist überzeugt, daß eine vermehrte Belastung der Getränke ein dringendes Gebot der Gerechtigkeit ist. Auf die Produzenten und die gärungsfreie Obst- und Traubenverwertung ist dabei angemessen Rücksicht zu nehmen. Die Kirchensynode bittet daher den Bundesrat, in seinen Bemühungen um die Erreichung dieses Zieles nicht nachzulassen und erwartet von den eidgenössischen Räten, daß sie dem Vorschlag des Bundesrates zustimmen.